



Zusammenfassung der Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Fragen zu Sucht und Prävention nichtübertragbarer Krankheiten (EKSN) zur Revision Betäubungsmittelsuchtverordnung (BetmSV)

(Vernehmlassungsverfahren vom 10. Juni 2022 bis 30. September 2022)

1 Allgemeine Bemerkungen

Die EKSN begrüsst die Revision der BetmSV. Diese ist ein erster Schritt in Richtung der überfälligen Modernisierung der Regulierung der Behandlung mit Opioid-Agonisten. Die vorliegende Änderung geht jedoch noch nicht weit genug im Sinne der von der ehemaligen Eidgenössischen Kommission für Suchtfragen (2019) skizzierten Szenarien.

2 Zentrale Punkte aus Sicht der EKSN:

- Die Behandlung mit verschriebenem Diacetylmorphin sollte unter der Verantwortung des behandelnden Arztes und in Übereinstimmung mit dem Stand der Technik und den nationalen und internationalen Empfehlungen und Richtlinien erfolgen.
- Patientinnen und Patienten, die sich altersbedingt, aufgrund von Komorbiditäten, der geographischen Entfernung oder einer Freiheitsstrafe nicht mehrmals pro Tag in ihr HeGeBe-Zentrum begeben können, sind optimal zu begleiten, so dass der Zugang zur Behandlung möglichst einfach ist und möglichst viele Betroffene davon profitieren können.
- Die Behandlung muss längerfristig in optimaler Qualität fortgesetzt und so gut wie möglich den Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten angepasst werden.
- Die neue Regelung darf nicht zu einem Abbau von flankierenden Massnahmen der Schadenminderung führen.

Die EKSN schlägt vor, die Terminologie in Deutsch, Französisch und Italienisch nach den neuesten Empfehlungen zu überarbeiten und eine möglichst stigmafremde, präzise und neutrale Sprache zu wählen. Sie empfiehlt ausserdem, einige Artikel umzuformulieren oder zu streichen, da sich diese Artikel mit den Bestimmungen überschneiden, die sich aus dem Heilmittelgesetz und der ordentlichen Betreuung der Gesundheitsfachleute ergeben.

3 Fazit

Die EKSN stimmt der Revision unter Vorbehalt einiger Anpassungswünsche zu.